

---

Vorstoss-Nr: 138-2013  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 31.05.2013  
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 4  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 16.10.2013  
RRB-Nr: 1346/2013  
Direktion: VOL

---



**„Nachtshopping avec plaisir!“ – wenig Vergnügen für die Verkäuferinnen und Verkäufer**  
„Nachtshopping avec plaisir!“ – wenig Vergnügen für die Verkäuferinnen und Verkäufer

Gemäss kantonalem Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) sind Ladenöffnungszeiten werktags von 6 bis 20 Uhr möglich, zusätzlich kann pro Woche ein Abendverkauf bis 22 Uhr gemacht werden. Die Ladenöffnungszeiten sind damit weitgehend liberalisiert. Am 31. Mai 2013 findet in der Berner Innenstadt gemäss Werbung bis 23.30 Uhr ein «Nachtshopping AVEC PLAISIR» unter dem Motto «Ladiesnight» statt, das von einer Sonderchau «Urban-Shopping» auf dem Waisenhausplatz begleitet wird. Daran beteiligt sind gemäss Homepage der Organisatorinnen und Organisatoren rund 150 Innenstadtgeschäfte ([www.berncity/nachtshopping](http://www.berncity/nachtshopping)). Begründet wird die Bewilligung des Anlasses durch den Kanton mit einer Ausnahmeregelung, gemäss der das Beco gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 HGG befristete Ausnahmen von den Öffnungszeiten bewilligen kann.

Wie bekannt ist, handelt es sich beim Detailhandel um eine Branche, die vor allem Frauen beschäftigt, die häufig Tieflohne erhalten und teilweise mit prekären Arbeitsbedingungen (z. B. Arbeit auf Abruf) konfrontiert sind. So sind im Kanton Bern viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Detailhandel keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt. Dies gilt auch für die Stadt Bern und die Mehrheit der beteiligten Geschäfte. Zusätzliche Abendverkäufe stellen für das Verkaufspersonal Zusatzbelastungen dar (z. B. schwierige Vereinbarkeit Familie/Beruf, Kinderbetreuung usw.). Für die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Detailhandel sind für Abendarbeit keine Zuschläge vorgesehen, welche die Zusatzbelastungen kompensieren.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Ausnahmegewilligungen von den geltenden Ladenöffnungszeiten gemäss kantonalem Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) wurden im Kanton in den letzten fünf Jahren bewilligt?
2. Nach welchen Kriterien erlaubt der Kanton «befristete Ausnahmen» (Art. 14 Abs. 2 HGG)?
3. Gemäss Artikel 10 Absatz 1 und 2 des eidg. Arbeitsgesetzes ist für Abendarbeit bis 23 Uhr eine «Anhörung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche

nicht besteht, der betroffenen Arbeitnehmer» notwendig. Für Arbeitseinsätze zwischen 23 bis 24 Uhr ist die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer notwendig. Liegen dem Beco von den rund 150 beteiligten Geschäften die zustimmenden Resultate der *Anhörung* bzw. *Zustimmung* der betroffenen Beschäftigten vor?

4. Ist der Regierungsrat bereit, bei allfälligen Ausnahmen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Kompensationen vorzusehen (z. B. Zuschlag für Abendarbeit, Entschädigung für Abendessen, Reiseentschädigungen für Taxi, Kinderbetreuung usw.)?
5. Welche Kontrollen wurden gemacht, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Ruhezeiten) zu gewährleisten?

### **Antwort des Regierungsrates**

In der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) wird die Kompetenz zur Bewilligung von befristeten Ausnahmen an das Amt für Berner Wirtschaft (beco) delegiert. Dem beco sind die Arbeitsbedingungen im Detailhandel bewusst, weshalb Ausnahmen nur mit Zurückhaltung bewilligt werden. Die Bewilligungen werden mit den Vorgaben des eidgenössischen Arbeitsrechts koordiniert. Können aufgrund dessen Vorgaben keine Arbeitnehmenden beschäftigt werden, wird auch die Bewilligung für die Ladenöffnung verweigert.

Die konkreten Fragen der Interpellation lassen sich folgendermassen beantworten:

1. In den vergangenen Jahren wurden im Kanton Bern jährlich eine bis drei Bewilligungen für allgemeine längere Öffnungszeiten erteilt. Dazu kommen jährlich 10 bis 25 Bewilligungen für einzelne Geschäfte. Diese Anlässe sind in der Regel nur für eingeladene Gäste zugänglich. Sie waren bis zur Revision der Ladenöffnungszeiten im Jahr 2006 ohne Bewilligung möglich. Als öffentliche Anlässe bewilligt werden beispielsweise Neueröffnungen von Geschäften.
2. Es wird jeder Einzelfall geprüft und beurteilt, ob eine Ausnahmesituation vorliegt. Kundenanlässe für einzelne Geschäfte dauern nicht länger als bis 22.00 Uhr und werden je Geschäft und Kalenderjahr höchstens zweimal bewilligt.
3. In den Bewilligungen gestützt auf das HGG wird regelmässig auf die zu beachtenden Bestimmungen des Arbeitsrechts hingewiesen. Eine Bewilligung gestützt auf das Arbeitsrecht ist dagegen nicht erforderlich. Deshalb sind die Resultate der Anhörung bzw. die Zustimmungen dem beco nicht einzureichen.
4. Solche Kompensationen sind zwischen den Sozialpartnern zu vereinbaren. Der Kanton hat dazu keine Kompetenz, weil das Arbeitsrecht abschliessend durch den Bund geregelt wird.
5. Jährlich führt der Kanton Bern rund 770 Kontrollen der Arbeitszeiten durch. Davon sind 350 direkte Kontrollen der Arbeitszeiten und 420 Kontrollen erfolgen im Rahmen der Überprüfung der ASA Richtlinien<sup>1</sup>. Für die bewilligten Anlässe hat er keine besonderen Kontrollen durchgeführt.

### **An den Grossen Rat**

---

<sup>1</sup> ASA ist die Abkürzung für "Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit". Der Begriff ASA steht aber auch für den Aufbau des Sicherheitssystems in den Unternehmen und somit für systematische Prävention.